



## Anlage 3 - Beitragsordnung für das Betreuungsangebot an der Gerhard-Hauptmann-Schule in Dreieich

### 1. Abwicklung der Beiträge für das Betreuungsangebot

Für die Abwicklung des Beitragswesens werden abrechnungsrelevante Daten an die GiP gGmbH zur Verarbeitung weitergeleitet.

Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge entstehen mit der Aufnahme des Kindes und enden durch ordentliche Kündigung oder durch Ausschluss. Bleibt das Kind ohne ordentliche Kündigung der Betreuung fern, so sind die Beiträge weiterhin fällig.

Bei regulärem Ausscheiden des Kindes nach Beendigung der 4. Klasse (Grundschulzeit) endet die Beitragspflicht zum 31.07. des Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Beitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Schulkindbetreuung bis zu vier Wochen.

Bei Abwesenheit des Kindes über 40 aufeinanderfolgende Betreuungstage wegen Krankheit oder Kuraufenthalt wird der Beitrag auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung rückwirkend ab dem 21. Betreuungstag der Abwesenheit erlassen.

Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge sind auf das komplette Schuljahr umgelegt und somit 12-mal pro Schuljahr fällig. Sie sind jeweils für den vollen Monat zu zahlen und zum Monatsbeginn im Voraus fällig.

Die Mittagsverpflegung ist in allen Modulen obligatorisch. Die Beitragshöhe ist von der Preisgestaltung des Caterers und weiteren Lieferanten abhängig.

In wirtschaftlichen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt bzw. Kreissozialamt oder Pro Arbeit/Kommunales Jobcenter durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Erstantrag und die Folgeanträge rechtzeitig zu stellen. Erst nach erfolgter Bewilligung können diese berücksichtigt werden. Die GiP gGmbH wird die Beiträge bis zur Vorlage der Bewilligungsbescheide in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten einfordern und diese in jedem Fall Schuldner bleiben. Sollten die Anträge nicht rechtzeitig gestellt worden sein, behält sich die GiP gGmbH ausdrücklich vor, die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge bei den Erziehungsberechtigten einzuziehen. Dafür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats verpflichtend.

Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge werden soweit erforderlich durch einseitige Erklärung angepasst. Die einseitige Beitragserhöhung erfolgt schriftlich. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht zur Sonderkündigung binnen 4 Wochen nach Zugang der Erhöhungserklärung zu dem Datum, zu welchem die Erhöhung wirksam wird.

### 2. Beitragseinzug

Für die Dauer des Vertrages verpflichten sich die Zahlungspflichtigen am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung erfolgt auf einem entsprechenden Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, der GiP gGmbH alle Änderungen bezüglich der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts (bitte verwenden Sie hierzu unser Lastschriftformular), sowie Änderungen der persönlichen Daten mitzuteilen.

Im Falle nicht durchführbarer Einzüge behält sich die GiP gGmbH vor, maximal einen Gesamtbetrag in Höhe des dreifachen monatlichen Betrages als Sammeleinzug durchzuführen.

Kann der Lastschritteinzug aus Gründen, die die Zahlungspflichtigen zu vertreten haben, nicht erfolgen, wird von der GiP gGmbH eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Bei Zahlungsverzug werden außerdem Verzugszinsen in Rechnung gestellt

Kommen die Zahlungspflichtigen ihrer Verpflichtung zur Zahlung nicht zum Fälligkeitsdatum nach, kann das Kind innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab dem Fälligkeitstermin zum Monatsende aus der Betreuung ausgeschlossen werden.

Die GiP gGmbH ist berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber den Zahlungspflichtigen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren haben die Zahlungspflichtigen zu tragen.

### 3. Beiträge für Betreuung und Verpflegung

Elternbeiträge für einen Betreuungsplatz an der Gerhard-Hauptmann-Schule:

Modul Betreuung 5 Tage	Jahresgebühr Betreuungsbeitrag	Monatliche Rate Betreuungsbeitrag	Tage Essen pro Woche	Jahresbeitrag Mittagsverpflegung	Monatliche Rate Mittagsverpflegung	Monatlicher Beitrag gesamt
<b>Modul 1</b> Montag bis Freitag nach Schulschluss bis 14.15 Uhr ohne Mittagstisch; inkl. Getränke	1.380,00 €	115,00 €	Ohne	-	-	115,00 €
	1.380,00 €	115,00 €	1	168,00 €	14,00 €	129,00 €
	1.380,00 €	115,00 €	2	336,00 €	28,00 €	143,00 €
	1.380,00 €	115,00 €	3	504,00 €	42,00 €	157,00 €
	1.380,00 €	115,00 €	4	672,00 €	56,00 €	171,00 €
	1.380,00 €	115,00 €	5	840,00 €	70,00 €	185,00 €
<b>Modul 2</b> Montag bis Donnerstag nach Schulschluss bis 16.30 Uhr, freitags bis 15.00 Uhr. inkl. Mittagstisch, Getränken und Snack	1.920,00 €	160,00 €	5	840,00 €	70,00 €	230,00 €

### 4. Zukaufstunden

Auf Anfrage besteht die Möglichkeit, die Betreuung im Modul 1 durch Zukauf von Stunden zu erweitern. Die Gebühren sind vorab bar in der Betreuung zu bezahlen.

Die Gebühren für Zukaufstunden betragen 5,- € pro Tag.

Wird ein Kind nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit abgeholt, so wird ein zusätzlicher Betreuungsbeitrag von 5 € für jede angefangene Viertelstunde in Rechnung gestellt.

### 5. Schlussbestimmungen

Die Betreuungsordnung und die Beitragsordnung sind Bestandteile des Betreuungsvertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung und dem hier zu regelnden Bereich am Nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer Vertragslücke und/ oder bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss dieses Vertrages in Kraft treten.

### 6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die GiP gGmbH, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach zuständig ist.

### 7. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt ab 01.08.2023 in Kraft.